



# Winterdienstkonzept

## Einwohnergemeinde Thürnen



# Inhaltsverzeichnis

|     |                                                              |    |
|-----|--------------------------------------------------------------|----|
| 1   | ALLGEMEINES .....                                            | 3  |
| 1.1 | Zweck des Konzepts .....                                     | 3  |
| 1.2 | Rechtliche Grundlagen.....                                   | 3  |
| 1.3 | Geltungsbereich und Aufgaben des Winterdienstes .....        | 3  |
| 1.4 | Zielsetzungen.....                                           | 3  |
| 2   | DEFINITION UND BEGRIFFE IM WINTERDIENST .....                | 4  |
| 2.1 | Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung.....                 | 4  |
| 2.2 | Auftaumittel .....                                           | 4  |
| 2.3 | Winterglätte: Arten und Auftreten .....                      | 4  |
| 2.4 | Räumungsarten.....                                           | 4  |
| 3   | PRIORITÄTSSTUFEN UND DEREN RÄUMUNGSART .....                 | 5  |
| 4   | EINSATZ VON AUFTAUMITTELN .....                              | 6  |
| 5   | SCHNEERÄUMUNG .....                                          | 6  |
| 5.1 | Allgemeines.....                                             | 6  |
| 5.2 | Massnahmen bei andauerndem Schneefall.....                   | 6  |
| 5.3 | Massnahmen bei wechselhafter Witterung .....                 | 7  |
| 5.4 | Vereisung infolge Wasser oder Schmelzwasser .....            | 7  |
| 5.5 | Schneeabfuhr .....                                           | 7  |
| 6   | ORGANISATION .....                                           | 7  |
| 6.1 | Operative Leitung / Aufgebot.....                            | 7  |
| 6.2 | Rapportwesen .....                                           | 7  |
| 6.3 | Stellvertretung und Pikettdienst.....                        | 7  |
| 6.4 | Vorbereitungsarbeiten vor der Winterdienstbereitschaft ..... | 8  |
| 6.5 | Unfallverhütung .....                                        | 8  |
| 7   | PRIVATE ANLAGEN .....                                        | 8  |
| 7.1 | Rückschnitt Bepflanzung .....                                | 8  |
| 7.2 | Schneeräumung von privaten Grundstücken .....                | 8  |
| 8   | EINSATZFAHRZEUGE UND -MATERIAL.....                          | 8  |
| 9   | SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....                                    | 8  |
| 9.1 | Änderungen .....                                             | 8  |
| 9.2 | Inkrafttreten.....                                           | 9  |
|     | ANHANG ZUM WINTERDIENSTKONZEPT.....                          | 10 |
|     | Einteilung Verkehrsflächen nach Prioritätsstufen.....        | 10 |
|     | Ortsplan mit Prioritätsstufen .....                          | 11 |

# **1 Allgemeines**

## **1.1 Zweck des Konzepts**

Dieses Winterdienstkonzept dient als Strategiepapier, um den Umfang und die Qualität der Winterdienstarbeiten festzulegen. Das Konzept soll darüber hinaus als Grundlage und Regelwerk für die Mitarbeitenden im Winterdienst dienen.

## **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Folgende rechtliche Grundlagen betreffen den Winterdienst:

- Obligationenrecht, Art. 58 Abs. 1 und 2
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), Art. 6
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) Art. 29 Abs. 1 und 2
- Eidg. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Anhang 2.7
- Strassengesetz Kanton Basel-Landschaft (SGS 430), §§ 27 und 30

## **1.3 Geltungsbereich und Aufgaben des Winterdienstes**

Der kommunale Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf allen öffentlichen Strassen (ausgenommen Kantonsstrasse), Plätzen, Fusswegen, Trottoirs und Parkplätzen im bewohnten Gebiet der Gemeinde Thürnen, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt.

Für den Winterdienst auf der Kantonsstrasse, exkl. Trottoire, ist das Tiefbauamt des Kantons Basel-Landschaft zuständig.

Ausserhalb der bewohnten Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (z.B. Zufahrt Reservoirs, Schulheim, Höfe mit Publikumsverkehr usw.). Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerschaft.

Zwischen 24:00 und 04:00 Uhr erfolgt kein Winterdienst.

## **1.4 Zielsetzungen**

Auftrag der Gemeinde ist es, auch im Winter Strassen, Trottoirs, Plätze und Wege usw. mit geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten.

- Der Einsatzbefehl bzw. das Ausrücken zur Räumung des Schnees auf Strassen und Trottoirs erfolgt um 04:00 Uhr.
- Die Einsatzmittel sind so gewählt, dass der erste Durchgang der Schneeräumung in der Regel innerhalb von 4-6 Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen ist.
- Aus Gründen der Sicherheit des Fuss- und Fahrzeugverkehrs müssen die Strassen mit längeren Steilstrecken und Strassen mit Busverkehr geräumt und teilweise gesalzen oder gesplittet werden.
- Hydranten müssen von Schnee befreit werden.
- Bushaltestellen müssen von Schnee befreit werden.
- Trottoirs und Fusswege müssen von Schneemassen befreit werden.
- Salz ist umweltgerecht zu streuen: soviel wie nötig – so wenig wie möglich!

## **2 Definition und Begriffe im Winterdienst**

### **2.1 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung**

Die Bestimmungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) haben für das eingesetzte Winterdienstpersonal anweisenden Charakter. Stichwort: Auftaumittel.

### **2.2 Auftaumittel**

Auftaumittel sind Stoffe und Zubereitungen zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte mit mehr als 10 Massenprozent tauwirksamen Stoffen. In Thürnen wird ausschliesslich Auftausalz (Natriumchlorid) für den Winterdienst eingesetzt.

### **2.3 Winterglätte: Arten und Auftreten**

Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

Glatteis entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen.

Eisregen entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.

Eisglätte entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsoberfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Abkühlung unter 0° C absinkt.

Reifglätte entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt.

Schneeglätte entsteht, wenn eine Schneesicht durch den Verkehr (bei Temperaturen 0°C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalles bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten.

### **2.4 Räumungsarten**

#### Schwarzräumung

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen geräumt. Zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn werden Auftaumittel eingesetzt.

#### Weissräumung (Reduzierter Winterdienst)

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Es wird versucht, möglichst ohne Auftaumittel eine begehbare oder befahrbare Verkehrsfläche zu erreichen. Auftaumittel werden, wenn immer möglich, nur auf Teilstrecken und bei Eisregen oder schwerer Eisglätte zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit eingesetzt.

### Nur Schneeräumung

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Es werden keine Auftaumittel eingesetzt.

## **3 Prioritätsstufen und deren Räumungsart**

Für die Schneeräumung und die Bekämpfung der Winterglätte werden die Verkehrsflächen entsprechend ihrer Bedeutung und Nutzung in drei Prioritätsstufen eingeteilt.

### Prioritätsstufe 1

- Strassen mit Busverkehr
- Sammel- und Erschliessungsstrassen (inkl. deren Trottoire) mit längeren Teilstrecken
- Trottoire der Kantonsstrasse

Räumungsart: Für alle Verkehrsflächen der Prioritätsstufe 1 erfolgt, wenn möglich, eine Schwarzeräumung.

### Prioritätsstufe 2

- Übrige Sammel- und Erschliessungsstrassen (inkl. deren Trottoire)
- Wichtige Fusswegverbindungen
- Wege und Plätze um Schulbauten und Gemeindeverwaltung
- Öffentliche Parkplätze

Räumungsart: Für alle Verkehrsflächen der Prioritätsstufe 2 erfolgt eine Weissräumung (Reduzierter Winterdienst).

### Prioritätsstufe 3

- Alle übrigen Strassen und Wege, die im Winter unterhalten werden müssen

Räumungsart: Für alle Verkehrsflächen der Prioritätsstufe 3 erfolgt nur eine Schneeräumung.

Die verbindliche Einteilung der jeweiligen Verkehrsfläche nach Prioritätsstufe ist im Anhang niedergeschrieben.

## 4 Einsatz von Auftaumitteln

Der Einsatz von Auftaumitteln (Streumittel) zur Bekämpfung von Winterglätte auf Verkehrsflächen wird nach Glätteart und Prioritätsstufe wie folgt festgelegt:

| Glätteart    | Streumittel bei Prioritätsstufe 1 | Streumittel bei Prioritätsstufe 2 | Streumittel bei Prioritätsstufe 3 |
|--------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Glatteis     | Salz                              | Salz, nach Bedarf                 | Keine                             |
| Eisregen     | Salz                              | Salz, nach Bedarf                 | Keine                             |
| Eisglätte    | Salz                              | Salz, nach Bedarf                 | Keine                             |
| Reifglätte   | Salz                              | Keine                             | Keine                             |
| Schneeglätte | Salz, nach Schneeräumung          | Keine                             | Keine                             |

## 5 Schneeräumung

### 5.1 Allgemeines

Die Erfahrung zeigt, dass Schneefallmengen zur gleichen Beobachtungszeit partiell sehr unterschiedlich sein können. So können in höheren Lagen (Gebiete Brandhof, Blitten, Erlimatt, Erlenhof, Hof Langacker, Hof Grien) bereits winterliche Verhältnisse herrschen, während es zur gleichen Zeit in den tieferen Lagen regnet. Daher wird der Winterdiensteinsatz konkret aufgrund der gefallenen Schneemengen entschieden und vorgenommen. Auf sich ändernde Wetterbedingungen wird eingegangen und der Einsatz situativ angepasst.

Um eine einwandfreie Schneeräumung gewährleisten zu können, sind alle Fahrzeughalter aufgefordert, ihre Fahrzeuge nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen abzustellen. Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Verkehrsfläche erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde keine privaten Vorplätze räumt und dass Schneewälle durch die entsprechenden Anstösserinnen und Anstösser weggeräumt werden müssen. Die Räumung auf die öffentlichen Strassen, Wege und Plätze ist nicht gestattet. Selbstverständlich sind die Räumungsequipen bestrebt, wo möglich den Schnee nicht entlang von Einfahrten, Garagen und Vorplätzen zu deponieren.

Bei einseitigem Strassenquergefälle erfolgt die Räumung in der Regel gegen den tieferliegenden Fahrbahnrand. Damit wird verhindert, dass über die Strasse fliessendes Schmelzwasser bei sinkender Temperatur zu Vereisungen führt.

### 5.2 Massnahmen bei andauerndem Schneefall

Bei anhaltendem schwerem Schneefall sind die Strassen der Prioritätsstufe 1 wiederholt zu räumen, jene der Prioritätsstufen 2 und 3 erst im Anschluss daran.

### **5.3 Massnahmen bei wechselhafter Witterung**

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

### **5.4 Vereisung infolge Wasser oder Schmelzwasser**

Wenn Wasser auf Trottoirs, Fusswege und Strassen fliesst und zu örtlichen Vereisungen führt oder die Gefahr dazu besteht, ist das Wasser zu fassen und abzuleiten.

Besonderem Augenmerk bedürfen die Schneewälle entlang von Kurvenaussenseiten (Vereisungsgefahr der Fahrbahn durch Schmelzwasser). Je nach Situation und Örtlichkeit sind die Schneewälle zu beseitigen.

### **5.5 Schneeabfuhr**

Der Schnee wird nur bei sehr hohen Mengen (ab 50 cm) abgeführt, und zwar dort, wo die Haufen, Walmen und Mahden

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen;
- ein weiteres Pflügen verunmöglichen;
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern (zum Beispiel bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen und Bushaltestellen).

Es sind alle notwendigen Massnahmen anzuordnen, damit beim Schneeeverlad Verkehr und Fussgänger nicht behindert werden. Die Ablagerung von Schnee und Eis hat nach den Vorschriften des Gewässerschutzgesetzes zu erfolgen. Sauberer Schnee kann auf zugewiesenen unbefestigten Deponieplätzen gelagert werden.

## **6 Organisation**

### **6.1 Operative Leitung / Aufgebot**

Der/Die Wegmacher/in oder bei Abwesenheit dessen Stellvertretung ist für den Winterdienst verantwortlich und führt den Auftrag als einsatzleitende Person durch. Als Voraussetzung für den Einsatz gelten:

- Eintreten gefährlicher Verhältnisse aufgrund Wettervorhersage
- Bildung von Winterglätte
- Neuschnee / beginnender Schneefall
- Tauwetter (Gewährleistung Wasserabfluss)

### **6.2 Rapportwesen**

Alle ausführenden Mitarbeitenden müssen spezielle Vorkommnisse laufend der einsatzleitenden Person melden. Die einsatzleitende Person entscheidet über die notwendigen Massnahmen und leitet diese ein.

### **6.3 Stellvertretung und Pikettdienst**

Die Winterdienstbereitschaft gilt von November bis März. Für diese Periode erstellt der/die Wegmacher/in mit seinen Mitarbeitenden einen Einsatzplan und stellt die entsprechenden Pikettdienste und Stellvertretungen sicher. Die Entschädigung für den Piketteinsatz der Mitarbeitenden des Werkhofs erfolgt gemäss Personalreglement.

## **6.4 Vorbereitungsarbeiten vor der Winterdienstbereitschaft**

Folgende Vorbereitungsarbeiten müssen erledigt werden:

- Betriebsbereitschaft Salzstreuer und Schneepflüge kontrolliert
- Betriebsbereitschaft Einsatzfahrzeuge sichergestellt

## **6.5 Unfallverhütung**

Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen für ihren eigenen Schutz vor dem Strassenverkehr achten und Warnkleidung gemäss SN 640 710c (Warnkleider im Strassenbereich) tragen. Bei Räum- und Streuarbeiten sind ausser der vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei Tag und Nacht die vorgeschriebenen gelben Gefahrenlichter gemäß Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) in Funktion zu setzen.

Ereignisse wie Unfälle, Schäden und Unregelmässigkeiten von Mitarbeitenden sowie Unternehmungen sind dem Einsatzleiter sofort zu melden. Der Einsatzleiter leitet sie (wenn nötig) auf dem Dienstweg weiter.

## **7 Private Anlagen**

### **7.1 Rückschnitt Bepflanzung**

Das Zurückschneiden der Bepflanzung entlang von Verkehrsflächen ist Sache der Grundeigentümerschaft. Damit der Winterdienst reibungslos ausgeführt werden kann, darf die Bepflanzung nicht ins Lichtraumprofil von Verkehrsflächen ragen. Es gelten die Bestimmungen des Polizeireglements der Einwohnergemeinde Thürnen.

### **7.2 Schneeräumung von privaten Grundstücken**

Die Schneeräumung von privaten Grundstücken ist, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerschaft.

## **8 Einsatzfahrzeuge und -material**

Für den Winterdiensteinsatz stehen folgende Fahrzeuge und Materialien zur Verfügung oder werden angemietet:

- 1 Grossfahrzeug mit Schneepflug und wegabhängigem Streugerät (für Strassen)
- 1 Kleintraktor mit Schneepflug und wegabhängigem Streugerät (für Trottoire und Fusswege)
- Salz

## **9 Schlussbestimmungen**

### **9.1 Änderungen**

Änderungen dieses Konzepts bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.



## 9.2 Inkrafttreten

Dieses Konzept tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Thürnen, 8. Juni 2026

### IM NAMEN DES GEMEINDERATS



Alfred Hofer  
Gemeindepräsident



Benjamin Meyer  
Gemeindeverwalter

## Anhang zum Winterdienstkonzept

### Einteilung Verkehrsflächen nach Prioritätsstufen

(innerhalb Stufen sortiert nach Alphabet und nicht Priorität)

(mit Stern (\*) markierte Grundstücke sind privat)

#### Prioritätsstufe 1 mit Kleintraktor (grün)

- Rebgasse 22 – 40 \*
- Schulareal
- Trottoir Hauptstrasse
- Trottoir Böckterstrasse

#### Prioritätsstufe 2 mit Kleintraktor (blau)

- Böckterstrasse 1 – 8
- Brückmattstrasse \*
- Brückmatt Einstellhalle \*
- Fussweg Itinbänkli
- Gartenstrasse \*
- Grabackerstrasse 36 – 42 \*
- Grabackerstrasse 64 – 68 \*
- Haldenstrasse (Gemeindestrasse)
- Haldenstrasse \*
- Hauptstrasse 39 – 43 \*
- Im Baumgarten
- Kilchmattweg 5 – 7 \*
- Oberdorf
- Rebgasse 19 – 25 \*
- Stücklerweg
- Zufahrt Hauptstrasse 29 \*
- Zufahrt Hauptstrasse 63 – 77 \*
- Zufahrt Rebgasse 11 \*

#### Prioritätsstufe 3 mit Kleintraktor (violett)

- Brücke Langmatt
- Brücke Rankmatt
- Fussweg Schürrainweg – Weierackerweg
- Treppe Langackerstrasse – Stücklerweg
- Weierackerweg (Ende Siedlungsgebiet bis Brandhof)

#### Prioritätsstufe 1 mit Grossfahrzeug (rot)

- Bifangweg
- Böckterstrasse
- Erlenstrasse
- Grabackerstrasse
- Hauptstrasse 7 \*
- Im Fluhblick \*
- Kilchmattweg
- Langackerstrasse
- Langackerweg
- Rebgasse (Gemeindestrasse)
- Weierackerweg (Hauptstrasse bis Ende Siedlungsgebiet)
- Zufahrt Blittenhof
- Zufahrt Erlenhof
- Zufahrt Erlimatt
- Zufahrt Hof Brand
- Zufahrt Hof Grien

#### Prioritätsstufe 2 mit Grossfahrzeug (orange)

- Fertigungs-Center Zumbrunn AG \*
- Fussgängerbrücke Böckterstrasse
- Grabackerweg
- Hauptstrasse 60 – 94 \*
- Langmattstrasse
- Mattenweg
- Rankmattstrasse
- Schürrainweg
- Weidweg \*

## Ortsplan mit Prioritätsstufen

